

Verbringen von Waffen und Munition:

Wenn einer eine Reise tut ...

... und bei seiner Rückkehr aus einem Drittstaat nach Deutschland eine oder mehrere legale Schusswaffen im Gepäck hat, muss er einige Vorschriften beachten. Dieses gilt insbesondere immer dann, wenn die Waffe getrennt von dem Reisenden selbst reist.

Das derjenige, der Schusswaffen und Munition zu Jagdreisen oder schießsportlichen Veranstaltungen in sogenannte „Drittstaaten“ mitnimmt, auch bei der Rückkehr so einiges in Bezug auf die Vorschriften des Waffengesetzes (WaffG) zu beachten hat, sollte eigentlich allgemein bekannt sein. Als Drittstaaten gelten alle Staaten außerhalb der Europäischen Union und der sogenannten Schengen-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz). Dennoch kommt es infolge von derartigen Reisen immer wieder zu sehr unangenehmen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Im Folgenden geht es ausschließlich um Regelungen des Waffenrechts, nicht aber um gegebenenfalls auch zu beachtende zollrechtliche Bestimmungen.

Die Rechtslage bestimmt hier Paragraph 29 Absatz 1 des Waffengesetzes, der sich mit dem Verbringen von Schusswaffen und Munition nach Deutschland aus Drittstaaten befasst: „Die Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen oder

Munition nach Anlage 1 Abschnitt 1 (Kategorien A 1.2 bis D) und sonstiger Waffen oder Munition, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedürfen, in den Geltungsbereich kann erteilt werden, wenn

1. der Empfänger zum Erwerb oder Besitz dieser Waffen oder Munition berechtigt ist und
2. der sichere Transport durch einen zum Erwerb oder Besitz dieser Waffen oder Munition Berechtigten gewährleistet ist.“

Aus dieser Bestimmung folgt: Selbst eine zugunsten des Reisenden bestehende waffenrechtliche Genehmigung, die ihn zum problemfreien Erwerb derartiger Waffen oder Munition in Deutschland berechtigen würde, reicht keineswegs aus, um die Beförderung von genehmigungspflichtigen Schusswaffen nach Deutschland legal zu gestalten. Vielmehr ist die ausreichende deutsche waffenrechtliche Genehmigung überhaupt erst die Grundlage für die vorherige (!) Erteilung der zusätzlich erforderlichen Verbringungs-genehmigung.



Die folgenden Beispiele zeigen, wie schnell man hier unbeabsichtigt mit dem Waffenrecht in Konflikt geraten kann.

Fallbeispiel 1 – Eigenimport von genehmigungspflichtigen Schusswaffen/Munition:

Ein Jäger möchte anlässlich einer Jagdreise die im Ausland (Drittstaat) vollkommen legal erworbene Schusswaffe und/oder Munition – unter Beachtung der dort jeweils geltenden Ausfuhrbestimmungen – als Eigenimport nach Deutschland einführen. Dabei darf er seine Neuerwerbung nicht etwa einfach in das Flugzeug verladen lassen und ohne weiteres nach Deutschland einführen. Es genügt keinesfalls, am Flughafen durch den „grünen“ Ausgang zu gehen und den Erwerb der Waffe innerhalb der üblichen 14-tägigen Frist bei der zuständigen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

Ein derartiges Vorgehen würde ein Vergehen nach § 52 Absatz 1 Ziffer 2d WaffG darstellen, sollte nicht vorher eine Verbringungs-genehmigung erteilt worden

sein. Der Strafrahmen beläuft sich im Minimum auf sechs Monate und reicht bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe. Wer wegen eines solchen Verstoßes rechtskräftig verurteilt wird, verliert zudem automatisch seine Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG zumindest für einen Zeitraum von fünf Jahren. Ihm erteilte waffenrechtliche und auch jagdrechtliche Genehmigungen dürften mit höchster Wahrscheinlichkeit widerrufen werden, sofern sich die jagdrechtliche Erlaubnis auf die Ausübung der Jagd mit Schusswaffen bezieht.

Apropos „grüner“ Ausgang: Diesen nutzt in der Regel, wer nichts zu verzollen oder zu deklarieren hat. Allerdings muss man bei einer Einreise in die EU alle mit Verboten und Beschränkungen versehenen Waren – zu denen auch Waffen und Munition zählen – stets anmelden, sprich: Hier muss man immer den „roten“ Ausgang nehmen.

Fallbeispiel 2 – Teilnahme an Mustermessen im Ausland durch Waffenhersteller oder -händler:

Ein in Deutschland ansässiger Waffenhersteller möchte auf einer Verkaufsausstellung in einem Drittstaat Waffen aus seiner Produktion ausstellen. Ihm wurde von dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auch die notwendige Ausfuhrgenehmigung erteilt. Aufgrund dieser Ausfuhrgenehmigung kann er die betreffenden Waffen – gegebenenfalls auch nebst Munition – von Deutschland zum Ort der Ausstellung befördern lassen, um sie auf der Messe auszustellen. Sofern nur eine sogenannte temporäre Ausfuhr genehmigt wurde, müssen die ausgestellten Waffen und die Munition allerdings auch wieder nach Deutschland zurückgebracht werden. Der Rücktransport darf aber nur erfolgen, wenn hierfür vorher eine Verbringungsgenehmigung nach dem Waffengesetz erteilt wurde.

Bei dieser Konstellation ist es sicher nicht leicht, überhaupt die Notwendig-

keit einer weiteren Genehmigung zu erkennen, da ja die Ausstellungsstücke im Waffenherstellungsbuch oder Waffenhandelsbuch des Unternehmens eingetragen sind. Zudem kann der Unternehmer durch die Vorlage seiner gültigen Waffenhandelslizenz jederzeit den Nachweis antreten, dass er zum Erwerb und zum Umgang mit den Waffen oder der Munition berechtigt ist.

Jedoch hat der Gesetzgeber in § 29 WaffG nicht bestimmt, dass selbige Vorschrift nicht gilt, wenn die Waffen nur vorübergehend aus Deutschland verbracht und nunmehr wieder zurückgeschickt werden. Hieraus ergibt sich eine Folge, die manchen überraschen dürfte:

In den Fällen, in denen die Waffen nach Beendigung der Ausstellung zurücktransportiert werden, muss der in Deutschland ansässige Händler vorher bei der für ihn zuständigen Ordnungsbehörde eine Verbringungsgenehmigung beantragen und auch erhalten haben, bevor die Waffen wieder nach Deutschland gelangen dürfen. Dieses beachten viele Betroffene aber nicht. Daher kommt es recht häufig vor, dass nach der Beendigung internationaler Mustermessen von den Zollfahndungsämtern an den deutschen Flughäfen Schusswaffen

und/oder Munition in großer Anzahl beschlagnahmt werden. Mit Blick auf die schon genannte erhebliche Strafandrohung, Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, riskiert der Inhaber des fraglichen Handelsbetriebs seine Handels- oder Herstellungslizenz, sollte es in diesem Fall zu einer rechtskräftigen Verurteilung kommen.

Mitnahme von Schusswaffen:

Nun mag man einwenden, dass nach § 32 Abs. 5 Ziffer 1 WaffG ein derartiger Vorgang doch als „genehmigungsfreie Mitnahme“ zu bewerten und somit eine Erlaubnis im letztgenannten Beispiel nicht notwendig sei – oder nicht?

Um diese Frage zu klären lohnt sich ein genauerer Blick auf den § 32 Abs. 5 WaffG. Dort heißt es: „*Einer Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes bedarf es nicht:*

1. für Waffen oder Munition, die durch Inhaber einer Erlaubnis zum Erwerb oder Besitz für diese Waffen oder Munition mitgenommen werden [...]“

Leider kann aus dieser Vorschrift jedoch keine Legalisierung des im Fallbeispiel 2 beschriebenen Vorgangs abgeleitet werden. Dies ergibt sich aus der Anlage 1

Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen/Munition in die Bundesrepublik Deutschland <small>(§ 29 Absatz 1 WaffG i. V. m. § 29 Absatz 1 A WaffV)</small>	
1. Versenderstaat	2. Empfängerstaat <small>Bundesrepublik Deutschland</small>
3. Versender <input type="checkbox"/> Privatperson <input type="checkbox"/> Waffenhändler Name, Vorname(n): _____ Geburtsdatum und -ort: _____ Reisepass/Personalausweis-Nr. _____ ausgestellt am: _____ ausgestellt durch: _____ Firma: _____ Wohnort und Anschrift (Sitz der Firma): _____ Telefonnummer: _____ Faxnummer: _____	4. Empfänger <input type="checkbox"/> Privatperson <input type="checkbox"/> Waffenhändler Name, Vorname(n): _____ Geburtsdatum und -ort: _____ Reisepass/Personalausweis-Nr. _____ ausgestellt am: _____ ausgestellt durch: _____ Firma: _____ Wohnort und Anschrift (Sitz der Firma): _____ Telefonnummer: _____ Faxnummer: _____ Lieferanschrift: _____
5. Beschreibung	

Das Muster für die Erlaubnis nach § 29 WaffG findet sich in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu Vordrucken des Waffengesetzes (WaffVordruckVwV) Anlage 13.

zu § 1 Abs. 4 WaffG und den dortigen Begriffsbestimmungen. Nach Abschnitt 2 Ziffer 2 dieser Vorschrift „besitzt eine Waffe oder Munition, wer die tatsächliche Gewalt darüber ausübt“. Die gleiche Rechtsnorm bestimmt in Ziffer 5 zum Begriff des Verbringens Folgendes: „verbringt eine Waffe oder Munition, wenn diese Waffe oder Munition über die Grenze zum dortigen Verbleib oder mit dem Ziel des Besitzwechsels in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zu einer anderen Person oder zu sich selbst transportieren lässt oder selbst transportiert“ und Ziffer 6 definiert die Mitnahme so: „nimmt eine Waffe oder Munition mit, wer diese Waffe oder Munition vorübergehend auf einer Reise ohne Aufgabe des Besitzes zur Verwendung über die Grenze in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes bringt“.

Von einer Mitnahme ist somit nur dann auszugehen, wenn während des gesamten Transportvorgangs kein Besitzwechsel vorliegt. Von einer Mitnahme kann folglich nur dann gesprochen werden, wenn sich etwa ein Jäger oder ein Sportschütze auf eine Reise zur Jagd oder eben als Teilnehmer an schießsportlichen Veranstaltungen ins Ausland begibt. Ferner ist für eine Mitnahme unabdingbar, dass die Waffe auch im gleichen Transportmittel, das der Berechtigte (Waffenbesitzer) auch selbst nutzt, transportiert wird. Kommt es zu einem Besitzwechsel, ist von einer Mitnahme nicht mehr auszugehen. Der Rücktransport nach Deutschland stellt sich damit als genehmigungspflichtige Verbringung dar. Die Frage, ob der beim Einchecken vor der Flugreise zwangsläufig immer entstehende Besitzwechsel bereits eine Mitnahme ausschließt und zu einer – genehmigungspflichtigen – Verbringung führt, wurde zumindest nach der Kenntnis der Verfasser noch nicht entschieden.

Doch zurück zum Gewerbetreibenden, der seine Ausstellungswaffen an den Ausstellungsort in einen Drittstaat

transportieren lässt. Dieser wird Waffen kaum als Gepäck im gleichen Flugzeug transportieren, mit dem er selbst fliegt. Der Regelfall wird vielmehr sein, dass seine Ware durch eine Spedition an den Ausstellungsort verbracht und dort – meistens sogar unter behördlicher Aufsicht – auf dem Ausstellungsgelände bis zum Rücktransport verbleibt. Hier findet folglich ein Besitzwechsel statt, da der Aussteller in der Regel unmittelbar nach der Fachmesse seine Rückreise antritt. Die Ausstellungswaffen werden aber oft erst mit einer zeitlichen Verzögerung – nicht selten sogar von mehreren Wochen – zurückgeschickt. Der Begriff der Mitnahme kann hier also keineswegs angewendet werden.

Fallbeispiel 3 – am Flughafen zurückgebliebene Gepäckstücke:

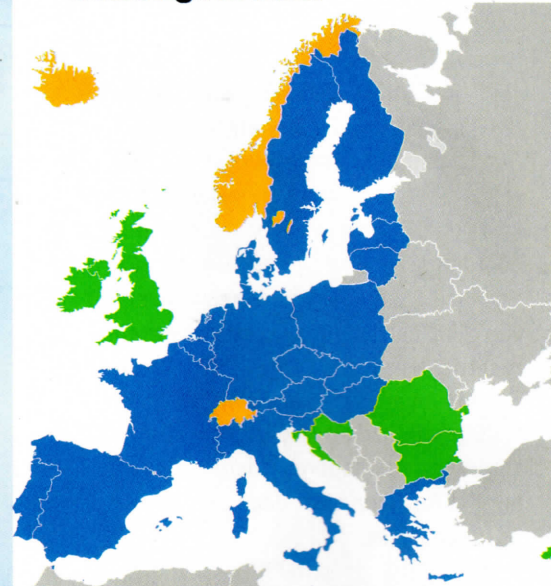
Aus nicht vorhersehbaren Gründen verzögert sich bei der Rückreise die Zollabfertigung der Waffe, die Jagdbüchse erreicht nicht mehr das gleiche Flugzeug, das der Jagdreisende selbst für die Heimreise benutzt. Die Waffe bleibt infolgedessen mehrere Tage am Flughafen liegen. Es erfolgt also unstrittig ein Besitzwechsel und die Waffe kommt erst einige Tage später in Deutschland an.

Auch hier ist eine Mitnahme ausgeschlossen. Die Waffe nebst Munition können nur mit einer Verbringungs-genehmigung legal wieder nach Deutschland eingeführt werden. Man sieht, dass selbst auf gut geplanten Jagdreisen bei einem unglücklichen Ablauf ein ungewollter Gesetzesverstoß vorkommen und ein Ermittlungsverfahren die Folge sein kann.

VISIERS-Empfehlung:

Besitzer von Schusswaffen, die diese nach einem Aufenthalt in einem Drittstaat selbst wieder nach Deutschland

Schengenraum



- Schengen-Staaten außerhalb der EU
- Schengen-Staaten in der EU
- Nicht-Schengen-Staaten in der EU

Als Drittländer im Sinne des WaffG gelten alle Staaten, die nicht der Europäischen Union oder dem Schengenraum (o.) angehören.

zurück bringen oder durch Dritte zurück bringen lassen wollen, sollten im Vorfeld einer derartigen Reise immer eine Verbringungs-genehmigung nach § 29 WaffG einholen. Das ist selbst dann ratsam, wenn nach der Reiseplanung von einer Mitnahme auszugehen wäre. Sie vermeiden damit alle Schwierigkeiten, die sofort entstehen, wenn keine legale Mitnahme mehr vorliegt, sollte dies noch so unwahrscheinlich sein. Die für die Erlaubnis nach § 29 WaffG anfallenden Gebühren von 20 Euro dürften im Hinblick etwa auf die Gesamtkosten für eine Auslands-Jagdreise zudem eher einen der kleineren Posten ausmachen.

Für die Einfuhr von Waffen und Munition aus EU- und Schengen-Staaten nach Deutschland gelten übriges andere Bestimmungen. Diese finden Sie unter anderem in der Oktober-Ausgabe 2011 von VISIER ausführlich erläutert.

Text: Hans Peter Lindner und Andreas Wilhelmus
Fotos: Michael Schippers, VISIER-Archiv